

**21. Februar 2024. - Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 26. Januar 2018
über Postdienste (1)**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen,
Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1. Dieses Gesetz regelt einen in Artikel 74 der Verfassung genannten Bereich.

Artikel 2. In Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Januar 2018 über Postdienste, in der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2023 geänderten Fassung, wird folgende Nummer 35 hinzugefügt: „35. „automatisches Paketfach“: ein automatisches Schließfach zum Empfangen, Versenden oder Zurücksenden von Paketen.“

Artikel 3. In Artikel 3 § 1 desselben Gesetzes, in der durch das Gesetz vom 17. Dezember 2023 geänderten Fassung, wird folgende Nummer 9 hinzugefügt:

„9. Unbeschadet der Anwendung von Artikel 16 werden Pakete an Wohnungen verteilt, die mit einem Paketfach ausgestattet sind, das den vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Verordnungen entspricht, oder an einen Briefkasten, der am Rande der öffentlichen Straße in Reichweite liegt und den vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Verordnungen entspricht.

Artikel 4. In Artikel 9 desselben Gesetzes werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. in § 1 werden die Worte „Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Postdienste“ zwischen den Worten „Interessen der Nutzer“ und den Worten „oder Förderung des realen Wettbewerbs“ eingefügt.

2. § 1 wird durch folgenden Absatz 2 ergänzt:

„Die Postinfrastruktur umfasst Postfächer, Briefkästen und automatische Paketfächer.“

3. in § 4 werden die Worte „Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Postdienste“ zwischen den Worten „Interessen der Nutzer“ und „oder zur Förderung eines echten Wettbewerbs“ eingefügt.

Artikel 5. In Artikel 16 § 1 werden folgende Änderungen vorgenommen: 1. Absatz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. Die Verteilung von Postsendungen nach Artikel 15 § 1 muss sich auf alle Wohnungen des Königreichs erstrecken, sofern sie über einen Briefkasten am Rande der öffentlichen Straße und in Reichweite verfügen, der den vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Vorschriften entspricht, oder über ein Paketfach, das den vom Minister auf Vorschlag des Instituts erlassenen Vorschriften entspricht.

Kann das vorgelegte Paket nicht an die Anschrift des Empfängers verteilt werden, so ist es in der Gemeinde aufzubewahren, wobei dieser durch eine im Briefkasten hinterlassene Mitteilung unterrichtet wird. Dieser Ort muss mindestens fünf Tage in der Woche zugänglich sein, außer an Sonn- und Feiertagen. Auch ein anderer Ort kann vom Universaldienstanbieter mit Zustimmung des Empfängers festgelegt werden.“

2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das Belgische Staatsblatt veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, am 21. Februar 2024.

PHILIPPE,

Von Königs wegen:

Die Ministerin für Postdienste

P. DE SUTTER

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Justizminister

P. VAN TIGCHELT

Anmerkung

(1) Abgeordnetenversammlung

(www.lachambre.be)

Sache Nr. - 55K3726

Vollständiger Bericht: 8. Februar 2024